



GEMEINDE
Pöhl

's Pöhler Blättl

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Pöhl

Jahrgang 2022

Donnerstag, 28. April 2022

Ausgabe Nummer 05

Kinderkram
Kinderflohmärkt
und
Kuchenbasar

Samstag
21. Mai 2022
9:00 Uhr – 13.00 Uhr

Von Kindern - für Kinder - gemacht mit Kindern

in der Grundschule Jocketa

Bitte nutzen Sie den Eingang über den Sportplatz

Verkauft wird alles rund um Schwangerschaft, Baby, Kind und Jugend.

Verkaufsnummer erfragen:

Telefonisch:

03.05.2022 von 17:00 Uhr – 18:00 Uhr
0172/3621435

per Mail:

bis zum 18.05.2022 über seidelsusanne@gmx.de

Abgabe:

Freitag, den 20.05.2022
von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Verkauf:

Samstag, den 21.05.2022
von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Abholung:

Samstag, den 21.05.2022
von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

So funktioniert es:

- Angenommen werden nur gut erhaltene Kleidung usw.
- Bitte Kennzeichnen Sie die Ware mit einem haltbaren Etikett (nicht mit Nadeln befestigen)
- Verkaufsnummer und Preis deutlich auf das Etikett schreiben. Die Preise bitte auf volle Euro bzw. auf 50 Cent angeben.
- Jeder Teilnehmer legt seine Sachen selbst auf den Tischen aus und sammelt sie am Samstag wieder ein.
- Waren, die nicht abgeholt werden, spenden wir. Hierfür suchen wir eine entsprechende Organisation aus, der wir die Sachen übergeben.
- Zur finanziellen Unterstützung der Grundschule Jocketa erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro bei Abgabe der Ware.
- Für entwendete oder beschädigte Waren kann keine Haftung übernommen werden.

INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Aufruf zum Frühjahrsputz

Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt, findet am 07.05.2022 der große Frühjahrsputz in der Gemeinde Pöhl statt. Ich bitte alle Interessierten, Unterstützer und fleißigen Helfer sich bei den Gruppenverantwortlichen in den jeweiligen Ortsteilen anzumelden. Gerne können Sie sich auch telefonisch oder per Mail bei Frau Vetter, Gemeindeverwaltung Pöhl unter 037439-7400; Mail: info@gemeinde-poehl.de anmelden. Ich bedanke mich schon heute für Ihre Mithilfe.



Die freiwillige Feuerwehr Jocketa informiert:

Am 14.05.2022 wird mit einer kleinen Feierstunde das neue Feuerwehrfahrzeug in Dienst gestellt.

Am Vormittag können die Kameradinnen und Kameraden aus allen Wehren der Gemeinde Pöhl das Fahrzeug und die Technik unter die Lupe nehmen.

Bei dieser Gelegenheit kann jedes aktive Mitglied seine Stimme zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters abgeben. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, die Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Unterlagen der Briefwahl können in der Gemeindeverwaltung Pöhl abgeholt werden.

Ab 14.00 Uhr ist jeder Interessierte herzlich eingeladen, das neue Fahrzeug mit der eingebauten Technik anzuschauen und zu begutachten. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr stehen für alle Fragen gern zur Verfügung.



Ebenfalls wird der Fahrzeugschlüssel von Bürgermeister Erik Jung an die Kameraden feierlich übergeben. Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen.

Mario Schneider für 25 Jahre Mitgliedschaft geehrt

Zur jüngsten Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Christgrün wurde Mario Schneider für 25 Jahre Dienst von Bürgermeister Erik Jung geehrt. Der Bürgermeister bedankte sich für das Engagement und die jahrelange Treue zur Wehr. Ebenso wurde Herr Schneider zum Löschmeister und Herr Köppe zum Oberlöschmeister befördert.



Mario Schneider, Rainer Köppe, Wehrleiter Ray Seidel
Foto: Feuerwehrverein

Heiko Aberspach für 25 Jahre Dienst geehrt

Zur Jahreshauptversammlung am 08. April 2022 wurde

Heiko Aberspach von Bürgermeister Erik Jung für 25 Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Jocketa geehrt. Herr Jung bedankte sich für das unverzichtbare Engagement bei der Ausübung des Ehrenamtes während der vergangenen Jahre.



Foto: Feuerwehrverein

Skatturnier um den Pokal des Bürgermeisters

Am 15.04.2022 fand das traditionelle Skatturnier des Feuerwehrvereins Jocketa statt. 2 Jahre mussten die Skatfreunde aufgrund der Corona-Pandemie pausieren. Erstmals wurde um den Pokal des Bürgermeisters gespielt. 14 Skatfreunde trafen sich pünktlich um 09:30 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Jocketa und spielten in 2 Serien nach Deutscher Skatordnung. Den 1. Platz sicherte sich Frank Maibaum und gewann den Pokal. Alle Teilnehmer erhielten eine Osterüberraschung mit allerlei Naschereien. Für das leibliche Wohl sorgte der Feuerwehrverein Jocketa.



Foto: Feuerwehrverein

(v. l. n. r.) Steffen Härtwig FWV Jocketa, Frank Maibaum (1. Platz), Michael Arndt (2. Platz), Karl-Heinz Steinert (3. Platz), Michael Freidinger (4. Platz), Klaus Fischer (5. Platz)

Spielplätze Herlasgrün, Helmsgrün und Möschwitz

Im November 2021 und März 2022 wurden die letzten der neuen Spielgeräte und Sandkästen auf den Spielplätzen in Herlasgrün, Helmsgrün und Möschwitz aufgestellt.

In Herlasgrün wurde ebenfalls ein neues Spielhaus aufgestellt und ein neuer Sandkasten für den Sandaufzug mit Spielelementen und der Sandspieltisch „Blume“ eingebaut.



Auch hier musste zunächst die Fläche für den Sandkasten ausgekoffert werden. Dann wurden die einzelnen Elemente einbetoniert und der Spielsand aufgefüllt. Ergänzt wird dieses Ensemble durch eine Bank.

In Helmsgrün wurde ein Spielhaus auf einer erhöhten Spielebene mit Sandaufzug, Sandrutsche und Tisch errichtet. Dazu musste zunächst ein neuer Sandkasten 3x3m eingebaut werden, da der vorhandene Sandkasten für die neuen Geräte nicht geeignet war. Anschließend wurden die Holzpfosten des Spielhauses einbetoniert und Spielsand aufgefüllt. Zusätzlich wurde eine neue Bank mit Betonfundamenten aufgestellt.



In Möschwitz wurde ein Spielhaus „Rathaus“, ein neuer Sandkasten sowie ein Matschtisch aufgestellt. Dazu musste der Bereich des Sandkastens ebenfalls ausgekoffert und alle Elemente mit Betonfundamenten im Boden verankert werden, bevor der Spielsand aufgefüllt werden konnte.



Alle Elemente sind aus Robinienholz gefertigt und werden hoffentlich viele Jahre nutzbar sein und Freude bereiten. Nach der Erstabnahme der neuen Geräte in der letzten Märzwoche 2022 durch einen externen Spielplatzprüfer wurden die Spielmöglichkeiten freigegeben.

Die Vorhaben wurden nach der Förderrichtlinie LEADER - RL LEADER/2014 in Höhe von 80 Prozent der Ausgaben gefördert.



Zaun an Spielplatz angebracht

Aktuell wird von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofs der Zaun am Spielplatz in Ruppertsgrün angebracht.

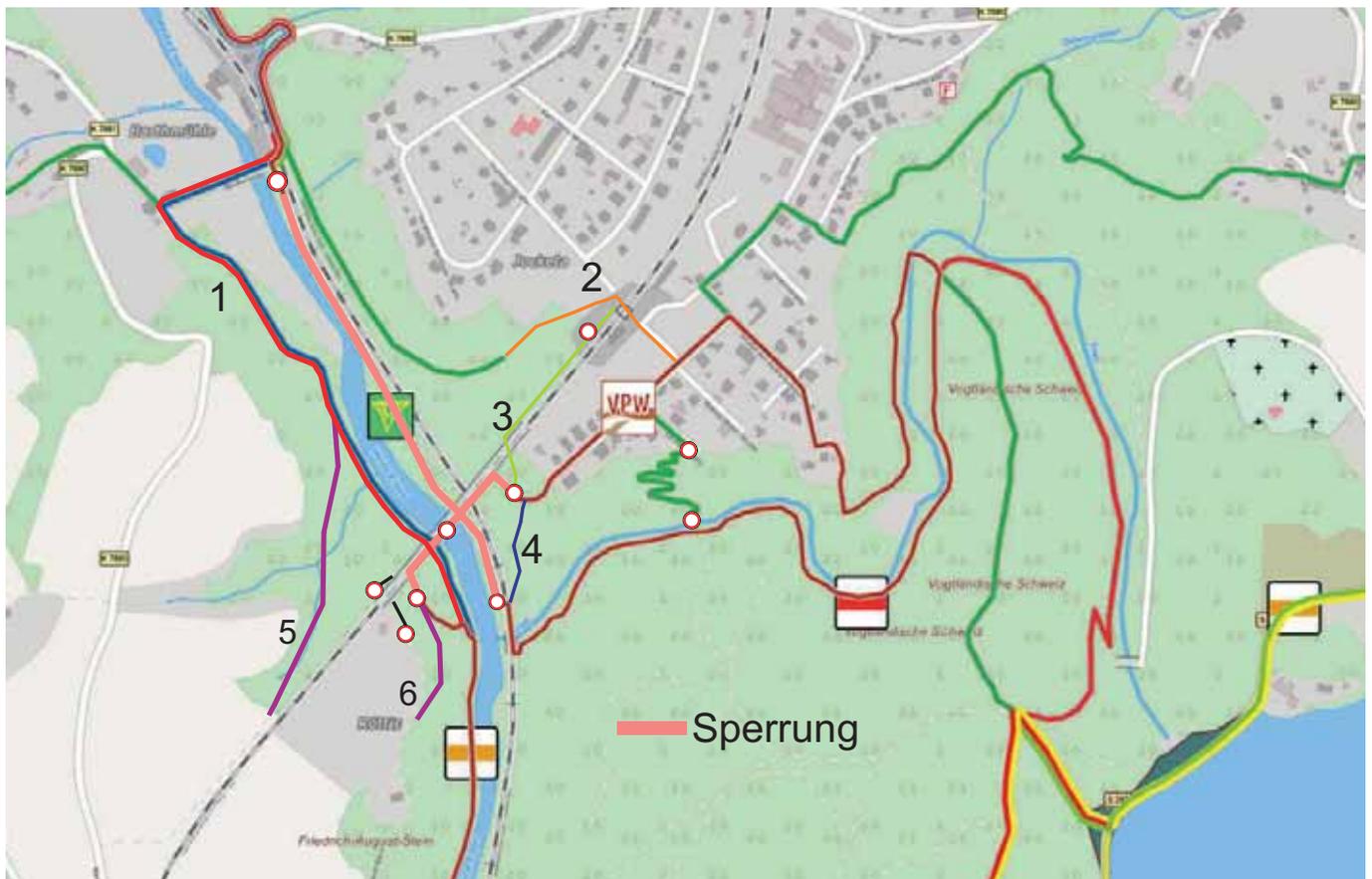


Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Einschränkungen auf touristischen Wanderwegen

Aufgrund der anstehenden Baumaßnahmen an der Elstertalbrücke, sind folgende Wanderwege bis auf Weiteres nur eingeschränkt nutzbar (siehe Karte).



- 1** VPW Schleife Triebtal entfällt, „Umleitung“ entlang westlicher Seite der Weißen Elster entlang des „Wanderweg Blau“
- 2** innerörtliche Umleitung für Brückenwanderweg & Zuweg zu überörtlichen Wegen
- 3** Teil des Brückenwanderweges entfällt, verlegt zu 2
- 4** Weg zum Triebtal bleibt bestehen
- 5+6** Aus Richtung Röttis sind beide hier eingezeichneten Wege begehbar und führen ins Tal.

Für Fragen steht Ihnen Herr Fischer unter Tel.-Nr. 037439-74112 oder per Mail unter steffen.fischer@gemeinde-poehl.de gern zur Verfügung.

Der Countdown zur AvD-Sachsen-Rallye 2022 läuft

Am 20. und 21. Mai 2022 findet die AvD-Sachsen-Rallye statt. Alle Anlieger der Wertungsprüfungen werden im Vorfeld per Anschreiben (Briefkasten-Einwurf) über die Durchführung der Veranstaltung und die entsprechenden Straßensperrungen informiert.

Die Strecke bleibt zwischen den Durchgängen gesperrt, dringender Anliegerverkehr ist nach Absprache mit den Funk- und Streckenposten möglich. Geringfügige Zeitverschiebungen können eintreten. Die Sperrungen werden nach dem zweiten Durchgang durch das Schlussfahrzeug (mit grün leuchtenden Rundumleuchten) aufgehoben.

In einem persönlichen medizinischen Notfall wählen Sie bitte die 112.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Görlich unter den unten aufgeführten Kontaktdaten gern zur Verfügung. Sollten Rallye-Teilnehmer Schäden an Ihrem Eigentum verursachen, informieren Sie bitte Herrn Görlich. Hierfür wurde eine Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Informationen zur AvD-Sachsen-Rallye finden Sie auch unter <https://www.avd-sachsen-rallye.de/>

Kontakt:

Michael Görlich, Spechtweg 1, 47475 Kamp-Lintfort
 Mobiltelefon: +49 172 2502128
 E-Mail: goerlich-immobilien@t-online.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Pöhl

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl am 21.04.2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

ORGANE DER GEMEINDE

§1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als den Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Für diese Sitzzuteilung findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Kommt es zu keiner Einigung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse, wird statt einer Wahl nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO vom Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO Gebrauch gemacht. Die Anzahl der zu besetzenden Sitze für die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter in gleicher Zahl wird in diesem Fall auf Grundlage des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG;) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë ermittelt.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber

nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

3. Schulanlagen, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss insbesondere über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 9a bis E10 (VKA)/ S9 bis S10 (SuE) soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 2.500 Euro,
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 7.500 Euro bis zu 25.000 Euro,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten nach dem jeweiligen Fachlos von mehr als 7.500 Euro bis zu 25.000 Euro,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei bis zu sechs Monaten und über 5.000 Euro und sowie Stundungen von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Verkehrswert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses

umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), Versorgung und Entsorgung,
 2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Verkehrswesen,
 3. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 4. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss insbesondere über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten nach dem jeweiligen Fachlos von über 7.500 Euro bis zu 25.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) nach dem jeweiligen Fachlos von mehr als 7.500 Euro bis zu 25.000 Euro,
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis 7.500 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten nach dem jeweiligen Fachlos bis 7.500 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten nach dem jeweiligen Fachlos bis 7.500 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 8 (VKA)/ S 8b (SuE), von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und

Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie Stundungen bis zu sechs Monaten mit einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Verkehrswert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.
- Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Das nähere Verfahren regelt § 22 der Geschäftsordnung. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihre Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

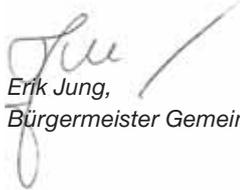
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Pöhl vom 17.06.2019 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Pöhl, den 22.04.2022




Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Pöhl

Vogtlandkreis

1. Am 12. Juni 2022 findet die Landratswahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs bei der Landratswahl ist der 03. Juli 2022.
2. Die Gemeinde Pöhl ist in folgende 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. d. Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
01	Herlasgrün-Helmsgrün	Herlasgrün-Dorfstr. 3	Ja
02	Jocketa-Barthmühle-Neudörfel-Trieb	Jocketa-Bergstr. 26	Ja
03	Ruppertsgrün-Christgrün-Liebau-Rentzschmühle	Ruppertsgrün-Altjocketaer Str. 9A	Nein

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 16 Uhr in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa-Kurze Str. 5, 08543 Pöhl, Dachgeschoss, Zimmer 33 zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18 Uhr an gleicher Stelle.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von weißer Farbe, für den zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von hellgrüner Farbe.

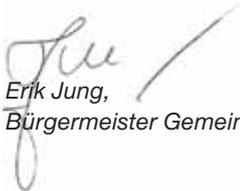
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

3. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
5. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen

Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides (im verschlossenen Wahlbriefumschlag) so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Pöhl, den 26.04.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Vogtlandkreises in der Gemeinde Pöhl am Sonntag, dem 12. Juni 2022 und des etwaigen zweiten Wahlgangs am Sonntag, dem 03. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Pöhl wird an den Werktagen in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

in der Gemeindeverwaltung Pöhl
Sekretariat, Zimmer 12
Jocketa – Kurze Str. 5
08543 Pöhl

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit der vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 spätestens am 27. Mai 2022, 16:00 Uhr, bei der Gemeinde Pöhl, Jocketa- Kurze Str. 5, 08543 Pöhl schriftlich oder zur Niederschrift eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Diese gilt auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- 4.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 4.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 10. Juni 2022, 16.00 Uhr, und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01. Juli 2022, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde Pöhl, Einwohnermeldeamt – Zimmer 23, Jocketa- Kurze Str. 5, 08543 Pöhl mündlich oder schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle einer Beantragung per E-Mail ist diese ausschließlich an folgende Adresse jeannette.wich@gemeinde-poehl.de zu richten. In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten, sein Geburtsdatum und/oder die Wählerverzeichnisnummer anzugeben, um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen.

Ein Wahlberechtigter der für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für den etwaigen zweiten Wahlgang von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt.

In Fällen gemäß Punkt 4.2. und wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl bzw. vor dem etwaigen zweiten Wahlgang 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Landrates, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang einen hellgrünen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- die Hinweise für Briefwähler.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

6.1.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahl-

scheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

6.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

6.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

(Postanschrift: Gemeinde Pöhl, Datenschutzbeauftragter, Jocketa- Kurze Str. 5, 08543 Pöhl)

6.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

6.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

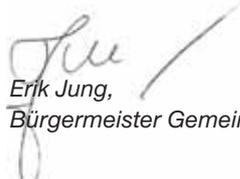
6.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 6.5).

6.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Pöhl, den 12.04.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Ortsübliche Bekanntgabe

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Kämmerei der

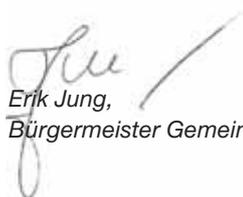
Gemeindeverwaltung Pöhl
Jocketa - Kurze Str. 5, 08543 Pöhl

in der Zeit von Dienstag, den 03.05.2022 bis Donnerstag, den 12.05.2022 während der nachfolgend aufgeführten üblichen Dienstzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Montag und Mittwoch und	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag und	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag und	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

In der Zeit vom 03.05.2022 bis 20.05.2022 haben Einwohner und Abgabepflichtige die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Pöhl abgegeben werden. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in öffentlicher Sitzung.

Pöhl, den 22.04.2022


 Erik Jung,
 Bürgermeister Gemeinde Pöhl



GRUNDSCHULE

Handballwettkampf

Am 12.04.2022 waren wir zum Handball-Regionalausscheid in Zwickau. Dort belegten wir den 4. Platz. Es war schwer, gegen die professionellen Mannschaften zu kämpfen. Alle Kinder waren sehr aktiv und schnupperten mal Wettkampfstimmung. Nia Bechert und Matilda Papst konnten sogar einen ersten und dritten Platz beim Athletikwettbewerb, der zwischendurch stattfand, erlangen.

Wir danken allen Kindern, die für die Schule kämpften und auch an Frau Gürgen und Frau Scheibner lieben Dank für den Fahrservice.



Experimente mit Köpfchen

Bereits vor ein paar Monaten startete in der Klasse 3 unserer Grundschule ein spannendes Vorhaben. Im Rahmen des Projektes „Zertifikat Digitale Bildung“ besuchte uns Ende November des letzten Jahres eine Mitarbeiterin der Universität Regensburg. Sie brachte nicht nur Experimentierkästen zu verschiedenen Themen des Sachunterrichtes mit, sondern auch Tablets für die ganze Klasse. Nach ein wenig Vorbereitung konnte es dann auch schon losgehen. Die Kinder erforschten zum Beispiel verschiedene Hebelgesetze, das Thema „Schwimmen und Sinken“ oder auch die Wirkung von Magneten. Dabei füllten sie nach und nach einen Forscherbogen am Tablet aus. Wer bei einer Frage nicht weiterwusste, konnte sich auch mittels Tablet Hilfe holen und informieren. Im Fragebogen gab es neben den Zeilen für Vermutung, Beobachtung und Erklärung auch eingebaute Hilfsymbole, die die Kinder anklicken konnten. So forschten sie, meistens in Partnerarbeit, überwiegend selbstständig und experimentierten zu den verschiedenen Fragestellungen. Nicht selten, dass die Kinder selbst verblüfft waren, welchen Verlauf das Experiment nahm. Oftmals vermuteten sie nämlich etwas ganz anderes. Das machte den Kindern nicht nur reichlich Spaß, sondern sie lernten so spielerisch auch einige naturwissenschaftliche Gesetze und die Methode des Experimentierens kennen. Und nicht nur das! Auch der Umgang mit den elektronischen Geräten fiel den Kindern von Stunde zu Stunde leichter. Anschalten, an-



tippen, schreiben und vieles mehr, all das will gelernt sein. Dabei übten die kleinen Forscher sogar das Zeichnen am Tablet, wobei hier ganz besonders viel Finger-spitzengefühl gefragt war.

Ende März fand nun die letzte Doppelstunde unseres Projektes statt. Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Universität Regensburg für die interessanten Experimente und Erfahrungen, die wir aus den spannenden Stunden mitnehmen konnten.



KINDERGARTEN

Arbeitseinsatz im Hortgarten

Am 25.03.22 starteten wir einen Arbeitseinsatz in unserem Hortgarten.

Unterstützung bekamen wir von den Eltern und Kindern der Klasse 4. Die Hochbeete wurden mit Erde befüllt, das Rindenmulch erneuert, der gesamte Wiesbereich wurde abgeharkt und der Sand in beiden Sandkästen wurde aufgelockert.

Besonders erfreut waren wir, dass zwei Vatis unser Bienenbeet umgegraben und vorbereitet haben.

Allen fleißigen Eltern und Kindern sagen wir Hortkinder ein großes Dankeschön.

Zum Abschluss gab es noch einen kleinen Snack und

eine Runde Eis für die Kinder.

Dem Getränkehandel Prezewowsky danken wir für die gesponserten Getränke.

Euer Hort-Team und alle Kinder



Spendenaktion im Kinderland Pöhl

Die Kinder der Kita Pöhl und die Hortkinder haben rund 60 Päckchen für die Ukraine gepackt.

Viele Kartons wurden bemalt und verziert. Ein kleines eigenes Spielzeug wurde ebenfalls dazu gepackt. Im Namen der ukrainischen Kinder bedanken wir uns ganz herzlich für die überwältigende Teilnahme, Ihr seid Spitze!!!!

Das Team vom Kinderland Pöhl



INFORMATIONEN

 STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

 Medieninformation
061/2022

 Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 – Friständerung für Förderanträge von Privatpersonen und Unternehmen

Das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 verursachte in Teilen Sachsens erhebliche Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen und Gegenständen von Privathaushalten und Unternehmen sowie innerhalb der öffentlichen Infrastruktur. Zur Unterstützung bei der Schadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau stellt der Bund über den Freistaat Sachsen Fördermittel zur Verfügung.

Die Frist für die Antragstellung auf finanzielle Hilfen für Unternehmen, Private, Vereine und Kirchen wird jetzt auf den 30. September 2022 vorverlegt. Bis zu diesem Datum können noch Anträge auf Unterstützung bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) als Antrags- und Bewilligungsstelle gestellt werden. Ziel ist, die nicht benötigten Mittel in die Beseitigung der infrastrukturellen Schäden insbesondere in die öffentliche Infrastruktur zu lenken. Die Beantragung der Fördermittel ist seit Dezember 2021 möglich. Als ursprüngliche Antragsfrist war der 30. Juni 2023 gesetzt.

Die Fördersätze entsprechen den Vorgaben des Bundes: Betroffene Unternehmen und Privathaushalte erhalten einen Fördersatz von bis zu 80 Prozent. Weiterhin ist ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn ausgesprochen, so dass mit den Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bereits begonnen werden konnte.

Die »Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden 2021« sowie die »Richtlinie Starkregen- und Hochwasserschäden – beihilferelevante Billigkeitsleistungen 2021« regeln die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfsmaßnahmen und die Umsetzung. Grundlage für die Richtlinien ist die mit dem Bund am 10. September 2021 geschlossene »Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe«, welche den Umfang und die Bedingungen der Bundeshilfen beinhaltet.

Auf den Freistaat entfallen, basierend auf den ersten Schadenserhebungen, rund 134 Millionen Euro. Rund 80 Prozent der Schäden betreffen die öffentliche Infrastruktur - wie beispielsweise Trinkwasser- und Abwasseranlagen, insbesondere aber Straßen, Brücken und Gewässer

in kommunaler Baulast. Die tatsächliche Schadenssumme im Bereich der kommunalen Infrastruktur wird nach Durchführung des Maßnahmeplanverfahrens im April 2022 belastbar feststehen. Es zeichnet sich jedoch jetzt schon ab, dass die Schäden die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel übersteigen. Die Antragsfrist für die Schadensbeseitigung an der kommunalen Infrastruktur bleibt unverändert der 30. Juni 2023 (gemäß Richtlinienteil D der »RL Starkregen- und Hochwasserschäden – Billigkeitsleistungen 2021«).

Die Änderung der Richtlinien wird mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft treten. Voraussichtliches Erscheinungsdatum ist der 28. April 2022.

Links: www.sab.sachsen.de

Mitteilung

Die Volkszählung - der Zensus 2022



Die Befragungen beginnen im Mai

Am 15. Mai beginnt der EU-weite registergestützte Zensus in ganz Deutschland.

Im Raum Plauen und anliegenden Gemeinden werden hierbei ca. 10.000 zufällig ausgewählte Personen über Merkmale wie Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft befragt.

Die ausgewählten Personen erhalten hierfür postalisch eine Vorabinformation über den Interview-Termin und Umfang der Befragung. Zu dem angegebenen Termin erscheinen die Interviewer an der Wohnadresse der ausgewählten Personen und führen die Befragung durch. Alle Interviewer erhalten einen Ausweis als Erhebungsbeauftragte und können sich damit legitimieren. Das Interview selbst dauert zwischen fünf und zehn Minuten.

Hierbei gilt es zu erwähnen, dass für den Zensus (§23 Zensusgesetz 2022) Auskunftspflicht besteht.

Um das Pensum an Befragungen durchführen zu können, sucht die Erhebungsstelle weiterhin tatkräftige Unterstützung. Die Interviewer sollten volljährig, zeitlich flexibel, freundlich und zuverlässig sein. Die Tätigkeit wird mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 450 Euro entlohnt.

Ein weiterer Teil des Zensus ist die Gebäude- und Wohnungszählung. Hierbei werden ca. 23 Millionen Eigentümer und Verwaltungen in Deutschland zu beispielsweise Wohnsituation und Wohnungsbestand befragt. Auch hierbei werden die Angefragten postalisch informiert.

Weitere Informationen und die Anmeldung zum Interviewer stehen online unter www.plauen.de/zensus. Alternativ steht auch das Team der Erhebungsstelle der Stadt Plauen unter der Telefonnummer 03741 / 291 – 2560 zu Verfügung.

Die neue Grundsteuer

Wichtige Informationen
für Grundstückseigentümer



Was ist die Grundsteuer?

Grundsteuer muss von allen gezahlt werden, die Eigentum an einem Grundstück (auch Eigentumswohnung) haben oder erbbauberechtigt sind. Das gilt unabhängig davon, ob das Grundstück selbstgenutzt, vermietet oder verpachtet wird. Sie wird von jeder Gemeinde für den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz festgesetzt und erhoben.

Was ist ab 2022 neu?

Zum 1. Januar 2022 sind alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft neu zu bewerten, damit die Grundsteuer auf Grundlage aktueller Verhältnisse festgesetzt werden kann. Auf diesen Stichtag wird erstmalig der sog. Grundsteuerwert ermittelt. Nach jeweils sieben Jahren erfolgt die nächste turnusmäßige Feststellung des Grundsteuerwerts.

Welche Arten Grundsteuer gibt es?

- **Grundsteuer A**
Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- **Grundsteuer B**
Grundvermögen, vor allem das Eigentum an Grund und Boden, ggf. einschließlich Gebäude
- **Neu ab 2025: Grundsteuer C**
können die Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einführen

! Grundsteuer A, B und C unterscheiden sich in der Höhe des sog. Hebesatzes. Das ist der Steuersatz, den die Gemeinde festlegt.

Wie wird die Grundsteuer berechnet?

Für die Bemessung der Grundsteuer sind – wie bisher – drei Schritte erforderlich:

- 1 Feststellung des Wertes des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (»Grundsteuerwert«) durch das Finanzamt.
- 2 Festsetzung des Grundsteuermessbetrages durch das Finanzamt. Dazu wird der Grundsteuerwert mit der einschlägigen Grundsteuermesszahl multipliziert.
- 3 Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde. Diese multipliziert dazu den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde. Erst der Grundsteuerbescheid der Gemeinde löst eine Zahlungsverpflichtung aus.

! Die »neue« Grundsteuer ist ab dem Jahr 2025 zu zahlen. Bis dahin wird die Grundsteuer auf Basis der bisherigen Grundlagen weiter erhoben.

Was muss ich wann tun?

Wenn Sie am 1. Januar 2022 Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück hatten, müssen Sie zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (sog. Feststellungserklärung) beim zuständigen Finanzamt elektronisch einreichen.

Über »Mein ELSTER« steht Ihnen die kostenfreie Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung von »Mein ELSTER« ist eine einmalige Registrierung. Sie können die Zertifikatsdatei nutzen, welche Sie auch für Ihre Einkommensteuer verwenden. Sind Sie noch nicht für »Mein ELSTER« registriert, können Sie das bereits jetzt unter www.elster.de erledigen. Zudem ist ELSTER in kommerziellen Steuerprogrammen integriert.

Sie werden im 2. Quartal 2022 – rechtzeitig vor Beginn der Erklärungsabgabe – ein Schreiben von Ihrem Finanzamt erhalten, in dem wichtige Informationen enthalten und Termine genannt sind.

Welche Angaben muss ich in der Feststellungserklärung machen?

- **bei jeder Erklärung:**
 - Aktenzeichen¹
 - Adresse bzw. Lage des Grundstücks
 - Grundbuchangaben (Grundbuchblatt², Gemarkung^{2|3}, Flurstücksnummer^{2|3}, Fläche des Flurstücks^{2|3}),
 - Angaben zum Eigentümer
 - ggf. Erteilung einer Empfangsvollmacht

- ggf. zusätzliche Angaben wegen Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (z. B. wegen Denkmalschutz)

■ für Grundstücke des Grundvermögens:

- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert³
- ggf. Angaben zum Gebäude (Gebäudeart, Baujahr, Wohn-/Nutzfläche oder Bruttogrundfläche, Anzahl der (Tief-)Garagenstellplätze, ggf. Angaben zu Kernsanierung oder Abbruchverpflichtung)

■ für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:

- Fläche der Nutzung
- Nutzungsart (z. B. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, Weinbau etc.)
- Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude
- Ertragsmesszahl³
- ggf. Angaben zum Tierbestand
- bei Fischzucht in fließenden Gewässern: Durchflussmenge

! Bei mehreren Eigentümern gibt nur einer der Eigentümer eine Feststellungserklärung ab.

! Sie brauchen mit der Feststellungserklärung keine Belege einzureichen. Soweit Unterlagen für die Bearbeitung der Feststellungserklärung notwendig sind, fordert das Finanzamt diese gesondert an.

¹ Das Aktenzeichen finden Sie im Informationsschreiben, das im 2. Quartal 2022 versandt wird.

² Die Angaben finden Sie in Ihrem Grundbuchauszug.

³ Die Angaben sind ab Juli 2022 im Grundsteuerportal Sachsen auf www.grundsteuer.sachsen.de zu finden.

Wer darf mich bei der Abgabe der Feststellungserklärung unterstützen?

Nur bestimmte Berufsgruppen dürfen eine steuerliche Beratung anbieten und Steuererklärungen für Dritte erstellen (z. B. Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Hausverwaltungen sind für von ihnen betreute Gebäude bzw. Einheiten ebenfalls befugt, unterstützend tätig zu werden. Lohnsteuerhilfevereinen ist es hingegen nicht erlaubt, Sie bei der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes zu beraten.

Die Hilfe von Angehörigen ist zulässig, wenn diese unentgeltlich erfolgt. Ihre Angehörigen dürfen die eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um auch für Sie die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes elektronisch abzugeben.

Wo erhalte ich weitere Infos?

Hier können Sie sich online informieren:

- www.grundsteuer.sachsen.de
schon jetzt allgemeine Informationen und ab dem 1. Juli 2022 kostenlose Abrufmöglichkeit von Informationen über Ihr Grundstück (z. B. amtliche Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Gemarkungsnummer, Ertragsmesszahl)

- www.elster.de
ab dem 1. Juli 2022 Möglichkeit zur Erklärungsabgabe (Registrierung in Elster jetzt schon möglich) sowie Informationen darüber, welche Formulare Sie ausfüllen müssen und welche Angaben einzutragen sind

■ www.amt24.de
Grundsteuer – allgemeine Informationen

■ www.grundsteuerreform.de
länderübergreifende Informationsseite

■ www.steuerchatbot.de
interaktive Beantwortung allgemeiner Fragen

Was ist ab 2022 noch zu beachten?

Wesentliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, etwa Veränderungen am Grundstück, Gebäude oder der Nutzung, können eine Anzeigepflicht beim Finanzamt auslösen. Das gilt z. B. dann, wenn ein bisher unbebautes Grundstück bebaut, ein Gebäude oder Gebäudeteil abgerissen oder ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude nun geschäftlich genutzt wird. Die Frist für die Abgabe der Anzeige beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

Bei ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Grundstücken gilt eine andere Frist: Bei diesen Grundstücken muss jede Änderung der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden.

**Finanzamt Plauen eine Servicenummer für Bürgeranfragen unter:
03741/7189-9900 diese Hotline ist während der Sprechzeiten des Finanzamtes erreichbar.**

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 40062
E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Redaktion, Gestaltung und Satz:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck:
SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:
März 2022

Bezug:
Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hämmerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 21036-71 oder -72 | Telefax: +49 351 2103681
www.publikationen.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

 [smf_sachsen](http://smf_sachsen.de)

Das Finanzamt Plauen informiert zur Grundsteuerreform:

- In der Woche ab 16.05.2022 erhalten alle derzeit dem Finanzamt Plauen bekannten Grundstückseigentümer für ihre im Vogtlandkreis gelegenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (alle Grundstücke ohne Land- und Forstwirtschaft) ein Informationsschreiben. Bei Grundstücksgemeinschaften wird das Schreiben nicht an alle Beteiligten verschickt; Empfänger ist nur ein Miteigentümer.
- In der Woche ab 13.06.2022 werden nach dem selben System Informationsschreiben für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft versandt. Es wird darauf hingewiesen, dass für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft mit der Grundsteuerreform ein Systemwechsel in der Besteuerung eintritt. Bisher schuldet der Nutzer der Flächen die Grundsteuer; ab 01.01.2025 geht diese Verpflichtung auf den Grundstückseigentümer über.
- Die Übermittlung der Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte hat in digitaler Form zu erfolgen. Ab dem 1. Juli 2022 steht unter <http://www.elster.de> eine kostenlose Möglichkeit zur Verfügung, die Feststellungserklärung elektronisch abzugeben. Ein bereits bestehendes Nutzerkonto kann hierfür verwendet werden. Auch ist es möglich, vorhandene Registrierungen für die Übermittlung der Angaben von Angehörigen zu nutzen. Soweit noch nicht vorhanden empfiehlt es sich, be-

reits vor Beginn des Abgabezeitraums für die Erklärungen (01.07.2022 bis 31.10.2022) unter <http://www.elster.de> eine Registrierung durchzuführen.

- Für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und unbebauten Grundstücken ist ab Juli 2022 eine vereinfachte digitale Übermittlung geplant. Informationen enthält die Internetseite <https://www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de/>.
- Mit der Erstellung der Erklärungen können Angehörige steuerberatender Berufe (ohne Lohnsteuerhilfsvereine) beauftragt werden.
- Wenn im Ausnahmefall die technischen Voraussetzungen zur digitalen Übermittlung nicht vorhanden sind (insbesondere kein PC/Laptop/Tablet mit Internetzugang verfügbar), kann als sogenannter „Härtefall“ die Erklärung in Papierform abgegeben werden. In diesem Fall können die Vordrucke ab ca. Anfang Juli 2022 im Finanzamt Plauen abgeholt werden bzw. werden diese auf Anfrage zugeschickt. Die Vordruckanforderung kann ab Juli 2022 telefonisch unter 03741-7189-9900 erfolgen.
- Maßgebend für die Erklärungspflicht sind die Eigentumsverhältnisse und der Sachstand zum 01.01.2022. Weichen die Angaben im Informationsschreiben von den tatsächlichen Verhältnissen zum 01.01.2022 ab, wird gebeten, die Änderungen unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich als Brief (Finanzamt Plauen, Europaratstraße 17, 08523

Plauen) oder Email (poststelle@fa-plauen.smf.sachsen.de) dem Finanzamt zu übersenden bzw. die korrekten Daten in der Feststellungserklärung zu übermitteln.

Änderungen nach dem 01.01.2022 sind für die Hauptfeststellung zunächst unbeachtlich. In diesem Fall bleibt die Erklärungspflicht beim Grundstückseigentümer zum Stichtag 01.01.2022.

- Weitergehende Informationen zu den rechtlichen Vorgaben und zur Erklärungspflicht können unter www.grundsteuer.sachsen.de abgerufen werden. Der Flyer „Die neue Grundsteuer“ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39574> enthält darüber hinaus Hinweise, welche Angaben in der Regel für die Erklärungserstellung benötigt werden.
- Für Rückfragen ist während der Öffnungszeiten des Finanzamtes Plauen die Servicenummer 03741-7189-9900 erreichbar.

VEREINE

Information der Jagdgenossenschaft Ruppertsgrün

Die Auszahlung der Jagdpacht der vergangenen Jagdjahre erfolgt im Gut Christgrün, Ansprechpartnerin ist Frau Seidel.

FEUERWEHR

FEUERWEHRVEREIN

Jocketa i. Vogtl. e.V.



Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins und der Freiwilligen Feuerwehr Jocketa

Am 08.04.2022 fanden sich die Mitglieder des Feuerwehrvereins und der Freiwilligen Feuerwehr Jocketa am gewohnten Versammlungsort im "Talsperrenblick" ein, um zur Jahreshauptversammlung das Jahr 2021 Revue passieren zu lassen.

Nachdem der Versammlungsleiter Steffen Härtwig die Tagesordnungspunkte bekannt gab, berichtete der Chef des

Vereins, Ingo Rahm, über die Veranstaltungen und das erlebte im vergangenen Jahr. Leider fiel der Bericht recht kurz aus, da fast alle Veranstaltungen auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte. Er berichtete über das Schlachtfest, das der Verein einige Wochen vor dem ursprünglichen Termin ausführte. Es wurde sehr gut angenommen und die Wurst verkaufte sich wie „warme Semmeln“.

Die Revisionskommission bestätigte mit ihrem Bericht die korrekte Arbeit des Vorstandes und somit wurde dieser durch die Mitglieder einstimmig entlastet.

Nun sollte es weitergehen mit der langersehnten Rede unseres Ortswehrleiters Helmar Müller.

Unsere Kameraden wurden 35x vom Ertönen des "Piepsers" bzw. vom Klingeln des Handys von ihren Familien oder ihrer Arbeit weggerufen.

Es mussten 2 Brandeinsätze und 31 technische Hilfeleistungen bewältigt werden. Ebenfalls wurden durch Brandmeldeanlagen 2x blinder Alarm ausgelöst.

Unsere aktive Wehr musste im Jahr 2021 keinen Einsatz absagen und konnte alle gestellten Aufgaben erledigen.

Zum ersten Einsatz rückten die Kameraden am 05.01.2021 aus und der letzte Einsatz erfolgte am 21.12.2021. Es rückten insgesamt 183 Kameraden aus. Im Durchschnitt wären dies 5,2 Kameraden pro Einsatz. Diese 183 Kräfte leisteten 165 Einsatzstunden. Das ergibt einen Schnitt von 4,7 Stunden je Einsatz. Der längste Einsatz dauerte 2 Stunden und 3 Minuten. Hierbei waren 11 Kameraden im Einsatz.

Zu unserer Freude war die komplette Alters- und Ehrenabteilung zur Jahreshauptversammlung anwesend. Hier wurden Siegfried Effenberger für 10 Jahre Mitgliedschaft und Karl-Heinz Steinert für 20 Jahre Mitgliedschaft im Feuerwehrverein ausgezeichnet.

Unser Bürgermeister Erik Jung war der Einladung zur unserer Jahreshauptversammlung ebenfalls gefolgt und dankte der Wehr und des Vereines persönlich für die geleistete ehrenamtliche Arbeit im Jahr 2021. Gleichzeitig zeichnete er Heiko Aberspach zum 25-jährigen Jubiläum im aktiven Feuerwehrdienst aus.

*Cindy Bergler-Müller
i. A. der Vorstände*



Karl-Heinz Steinert, Elmar Gruber, Erhard Schüler, Siegfried Effenberger, Helmar Müller, Günter Faber (v.l.n.r.)

Foto: Feuerwehrverein

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Jocketa – Pöhl



Das ist das ewige Leben,
dass sie dich, der du allein wahrer Gott bist,
und den du gesandt hast,
Jesus Christus, erkennen.

Johannes 17,3

Recht herzlich möchten wir zu unseren Gottesdiensten in unsere Kirchgemeinde Jocketa einladen.

So., den 01.05.2022 um 10:30 Uhr Gottesdienst

So., den 08.05.2022 um 09:00 Uhr Konfirmanden-
vorstellung

So., den 15.05.2022 um 10:30 Uhr Gottesdienst

So., den 22.05.2022 um 10:30 Uhr Konfirmation

So., den 26.05.2022 um 19:30 Uhr Konzert

So., den 29.05.2022 um 09:00 Uhr Gottesdienst

So., den 05.06.2022 um 10:30 Uhr Pfingstsonntag

Herzliche Einladung zu unseren Online-Gottesdiensten.
Diese können Sie gern besuchen unter:

https://www.youtube.com/channel/UCYECSvladKkXu_mjVdGU0bQ

Die Termine aller weiteren Veranstaltungen erfahren Sie in
unserem Kirchenblätt'l aber gern auch telefonisch zu
unseren Öffnungszeiten unter der Telefonnummer:
037439/6440.

Auch auf unserer Internetseite
www.kirchgemeinde-jocketa.de finden Sie viele
interessante, aktuelle Informationen sowie verschiedene
Aufnahmen von Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde.

Es grüßt Sie herzlich
Ihre Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa

Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Ruppertsgrün



Gottesdienste im Mai

1.Mai 17.00 Uhr Gottesdienst
Misericordias Domini
Dankopfer: Landeskollekte

8.Mai 09.00 Uhr Gottesdienst
Jubiläe
Dankopfer: eigene Gemeinde

15. Mai 17.00 Uhr Gottesdienst
Kantate
Dankopfer: Landeskollekte

22.Mai 09.00 Uhr Gottesdienst
Rogate
Dankopfer: eigene Gemeinde

26.Mai 10.00 Uhr Gottesdienst im Gutshof
Himmelfahrt in Neumark
Dankopfer: Weltmission

29.Mai 17.00 Uhr Gottesdienst
Exaudi
Dankopfer: eigene Gemeinde

Veranstaltungen der Kirchgemeinde

Christenlehre Mittwochs 15.00 Uhr
Chorprobe Mitwochs 19.00 Uhr im Kirchsaal

Alle Termine unter Vorbehalt

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Telefon: 037439/6434 • kg.ruppertsgruen@evlks.de
Konto: DE27 8709 5824 5003 0470 00



WIR SUCHEN DICH FÜR UNSER TEAM



TelefonSeelsorge®

Interesse? 0176 12613060
www.telefonseelsorge-sws.de

Über 65 ehrenamtliche Kolleg*innen warten auf Dich.

TelefonSeelsorge 24/7

Die TelefonSeelsorge ist rund um die Uhr erreichbar. Anonym. Kompetent. Kostenlos. Menschen erfahren Entlastung, Trost und Ermutigung.

Das Team der TelefonSeelsorge Vogtland sucht Verstärkung!



JEDER BRAUCHT MAL HILFE



TelefonSeelsorge®

0800-1110111
0800-1110222
www.telefonseelsorge.de

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl

Gestaltung, Druck:

Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen, Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25, E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Erik Jung

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Förderverein Freilichtbühne Pöhl e.V.

(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder)

Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde, und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben.

Anzeigenannahmeschluss
ist jeweils der 15. des Monats

ANZEIGENTEIL

Media Service Jocketa



Fernbedienungen defekt? PC / Notebook ist zu langsam? TV-Bild unscharf? Radio-Fernseh-Video CHAOS? Kabelwirrwarr? Was ist „Standby“? Wohin mit 1000 Bildern auf dem Handy? Was ist Datenschutz? Oder Sie haben einfach nur ne Frage

10 € Gutscheine*

(*gültig für alle Leistungen ab einem Auftragswert von 50 Euro)

Wir lösen Ihre Computer- & Multimediaprobleme vor Ort!

www.jocketa.net Servicetelefon 0172 9370680

Seit über 20 Jahren in 08543 Jocketa, Ferd.-Sommer-Str. 1, Festnetz 037439 6665

Firma Silvio Kurzendörfer Transporte & Baggerbetrieb Pflasterarbeiten



**vollbiologische
Kleinkläranlagen**

Gansgrüner Str. 3a
08543 Pöhl / Möschwitz

☎ 037439 - 66 20 • Fax: 037439 - 44 98 49

Funk: 0171 - 720 30 85

Kurzendoerfer-transporte-baggerbetrieb@web.de

WIR SCHENKEN DIR DAS BESTE MEDIKAMENT DER WELT!

Fit und gesund in 45 Minuten und immer mit Trainerin!
(Erstattung der Kosten durch Deine Krankenkasse)



Unser Präventionskurs nach 520 Fitnessampel-Ganzkörperkräftigung stärkt Deinen Bewegungs- und Stützapparat.

Hier wird eine Kombination aus Kraft-, Ausdauer- und Beweglichkeit trainiert. Lindere Deine Schmerzen im Rücken und den Gelenken. Du beugst Osteoporose, Arthrose und andere Gelenkbeschwerden vor und stärkst Dein Skelett und Bindegewebe und bewältigst Deine Alltags Herausforderungen leichter.



amena Fitness für Frauen | Dein Gesundheitsstudio | Räderstr. 15 | 08523 Plauen
Terminvereinbarung unter: Tel.: 03741 3831692 www.amenafitness-plauen.de



Bodenbelagsarbeiten aller Art, Sonnen- und Insektenschutz

Gerne kommen wir vorbei, bemustern vor Ort
und erstellen Ihnen ein kostenfreies Angebot.

Designbelag, Teppich, PVC, Laminat, Plissees und Fliegengitter

Ralf Kuhlkamp

Lessingstraße 18 | 08491 Netzschkau

☎ 0176 56 57 77 28

✉ ralfkuhlkamp@aol.com